

Bekanntmachung

über die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet und Mischgebiet Aufhausen West“ am westlichen Ortsrand von Aufhausen.

Der Gemeinderat von Aufhausen hat in der Sitzung am 02. Februar 2021 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet und Mischgebiet Aufhausen West“ durch Deckblatt Nr. 1 für die Anpassung der städtebaulichen Festsetzungen im Mischgebiet zur Umsetzbarkeit eines Kinderhauses als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Bauleitplanung in Kraft.

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan samt Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer Nr. 1.03, Schulstr. 26, 93104 Sünching, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. und Di., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr, Mi., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bitte die jeweils geltenden Covid-19-Regelungen (Terminvereinbarung) beachten. Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage www.gemeinde-aufhausen.de einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sünching, den 03.03.2021
GEMEINDE AUFHAUSEN


T. Schmid
Erster Bürgermeister



Veröffentlichung HP Aufhausen:
09.03.2021

Anschlag an den Amtstafeln:
angeheftet am: 09.03.2021
abgenommen am: 09.04.2021

Lageplan Geltungsbereich:

